

(2) Auf der Grundlage der Terminablaufpläne sind zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten 4 Monate vor Beginn eines jeden Lieferjahres Liefergrafiken, unterteilt nach Quartalen, zu vereinbaren, soweit in den Exportverträgen oder in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Diese Liefergrafiken werden Bestandteil der Ausführverträge.

(3) In den Verträgen mit den Nachauftragnehmern ist festzulegen, welche Maschinen und Ausrüstungen vor dem Versand über die vorgeschriebenen Werkskontrollen hinaus einer Funktionsprobe zu unterziehen sind.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle an der Kooperation beteiligten Betriebe mit der Maßgabe, daß die im Abs. 2 genannte Frist für jeden Leistenden bis zu einem Monat verlängert wird.

(5) Bei Verletzung der in der Liefergrafik enthaltenen Termine sind Vertragsstrafe und Schadenersatz nach dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) zu zahlen.

(6) Die „Technischen Unterlagen“ sind Bestandteil der Lieferung. Der Umfang der zu liefernden „Technischen Unterlagen“, soweit sie keine Arbeitsmittelkarten darstellen, ist zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten zu vereinbaren.

(7) Bei Verletzung der für die Übergabe der „Technischen Unterlagen“ vereinbarten Termine sind Vertragsstrafe und Schadenersatz nach dem Vertragsgesetz vom Gesamtwert der Maschinen und Ausrüstungen, auf die sich die fehlenden „Technischen Unterlagen“ beziehen, zu berechnen.

#### §15

##### Montage, Chefmontage und Inbetriebsetzung

(1) Die Generallieferanten haben die Montage bzw. Chefmontage und die Inbetriebsetzung der Industrieanlagen durchzuführen.

(2) Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind:

##### 1. Montage

Die Generallieferanten sind verantwortlich für die qualitäts- und termingerechte Montage bis zur erfolgreichen Beendigung des Probetriebes. Die Nachauftragnehmer der Generallieferanten stellen auf Anforderung der Generallieferanten die Leit- und Montagekräfte. Die Generallieferanten sind allein weisungsbefugt.

##### 2. Chefmontage

Die Generallieferanten übernehmen die technische Leitung der Montage. Sie sind verantwortlich für die projektgerechte Ausführung der Montage bis zum erfolgreichen Probetrieb und für die Richtigkeit der von ihren Fachkräften erteilten technischen Weisungen, Instruktionen und Empfehlungen. Die Generallieferanten haben dabei vorwiegend Leitkräfte mit hoher Qualifikation einzusetzen, die auf Anforderung der Generallieferanten von den Nachauftragnehmern bereitzustellen sind.

##### 3. Inbetriebsetzung

Die Generallieferanten sind während der Inbetriebsetzung allein weisungsbefugt und haben diese bis zum Abschluß des Leistungsnachweises durchzuführen. Über den Einsatz der von den Nachauftragnehmern zu stellenden Leit- und Verfahrungskräfte entscheiden die Generallieferanten. Die Durchführung der Inbetriebsetzung und der Einsatz der erforderlichen Fachkräfte sind vertraglich zu vereinbaren.

#### §16

##### Kundendienst

(1) Verantwortlich für den Kundendienst sind die Außenhandelsunternehmen.

(2) Leistungen im Rahmen des Kundendienstes sind vor Vereinbarung mit den ausländischen Partnern zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Generallieferanten festzulegen.

#### §17

##### Sonstige technische und ökonomische Dienstleistungen

(1) Außer den in dieser Verordnung für den Export von Industrieanlagen vorgesehenen Leistungen können sonstige vertraglich zu vereinbarende technische und ökonomische Dienstleistungen durchgeführt werden. Hierzu gehören:

##### 1. Beratung bei der Investitionsplanung

Entsendung von Fachkräften und Ausarbeitung von Expertisen über die Planung des Aufbaues von Industrieanlagen und deren zweckmäßigste Einordnung in die Volkswirtschaft.

##### 2. Verklärungen

Technische und ökonomische Untersuchungen über die Standortfestlegung von Anlagen. Erarbeitung von Tendern, Beratung über spezielle Fragen des Transportes, der Versorgungsanlagen, Erarbeitung von Analysen und Durchführung von Versuchen zur Ermittlung von Grundwerten für die Projektierung.

##### 3. Projektierung

Übermittlung allgemeiner bau- und maschinen-technischer Erfahrungen sowie Anleitung bei der Projektierung, Projektüberprüfung und Ausarbeitung von technischen Unterlagen für Eigenleistungen des Auftraggebers. Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von Industrieanlagen im Ausland.

##### 4. Baudurchführung und Montage

Übermittlung technischer und bautechnischer Erfahrungen und Fertigkeiten durch Spezialisten des Generallieferanten bei Montagen.

##### 5. Inbetriebsetzung

Übermittlung technischer und verfahrenstechnischer Kenntnisse durch Spezialisten des Generallieferanten bei Inbetriebsetzung.